

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Dritte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 2. Juli 2009 die folgende dritte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 13. Juli 2009 in Kraft.

**Dritte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 2. Juli 2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 31. Juli 2008,
zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 2009**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 31. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 2009, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Inhaltsübersicht

[...]

III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

§ 29 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)

§ 29 a Erfüllung von Geschäften in ausländischen Aktien im Heimatmarkt

§ 30 Aufhebung von Geschäften auf Antrag

[...]

III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

[...]

§ 29 a Erfüllung von Geschäften in ausländischen Aktien im Heimatmarkt

(1) Geschäfte, die im Handel ausländischer Aktien gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts,
neunter Teilabschnitt, der BörsO zustande kommen, werden durch den von der Geschäftsführung

gemäß § 174 Abs. 2 Satz 3 BörsO jeweils festgelegten Zentralverwahrer abgewickelt
(Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt).

- (2) Die Geschäfte gemäß Absatz 1 sind innerhalb der im Sitzland des jeweiligen Zentralverwahrers geltenden Erfüllungsfrist zu erfüllen. Die Geschäftsführung macht die Erfüllungsfristen bekannt.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zum Erwerb der Aktien gemäß den Bestimmungen des Sitzlandes des Zentralverwahrers erforderliche Rechtsposition zu verschaffen.
- (4) Für Geschäfte gemäß Absatz 1 gelten anstelle der §§ 14 bis 20 sowie 22 und 23 die Bestimmungen des Sitzlandes des Zentralverwahrers.

[...]

§ 33 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

- (1) Bei Geschäften in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 5 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im elektronischen Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im elektronischen Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
 2. den zeitgewichteten Durchschnitt aus dem Mittel der drei indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte;
 3. den durch Befragung fachkundiger Personen ermittelten Preis; § 32 S. 3 - ~~6~~Abs. 2 gilt entsprechend;
 4. den zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert;
 5. den aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.
- (2) Geschäfte in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts bei
1. Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, mindestens 3,0 Prozent;

2. Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, sowie Immobilienfonds, gemischten und sonstigen Fonds mindestens 4,0 Prozent;
3. Rentenfonds mindestens 2,0 Prozent;
4. Geldmarktfonds mindestens 1,0 Prozent;

von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

[...]

§ 38 Anwendbarkeit der Bestimmungen des II. Abschnitts

Die Bestimmungen des II. Abschnitts finden mit Ausnahme der §§ 3 bis 6 und 25 bis 27 auf Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Anwendung, soweit § 29 a keine davon abweichenden Regelungen trifft.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 13. Juli 2009 in Kraft.

Die vorstehende dritte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 2. Juli 2009 am 13. Juli 2009 in Kraft.

Die dritte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 9. Juli 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt
